

Informationen für unsere Mandanten

ULF VON SOTHEN M.B.A. (WALES)
RECHTSANWALT, STEUERBERATER,
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

DR. MONIKA DIRKSEN-SCHWANENLAND
RECHTSANWÄLTIN, STEUERBERATERIN,
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT

KATHARINA PAARE
RECHTSANWÄLTIN,
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

27. März 2020
mDS/KP/vS/10000

Soforthilfe - Sind Sie bereit???

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Viele, die jetzt durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen sind, erhalten keine Kredite und können sich auch eine weitere Verschuldung nicht leisten. Es gibt daher einen erheblichen Bedarf auf unbürokratische Soforthilfemaßnahmen. Denn es brechen die Einnahmen weg; die Kosten für Miete, Kredite etc. laufen weiter. Kurzarbeitergeld und der erleichterte Zugang zur Grundsicherung helfen zwar ein wenig, reichen aber gerade bei Solo-Selbständigen, kleinen und mittleren Betrieben häufig nicht aus. Die Bundesregierung und auch einzelne Länder haben daher zusätzliche Soforthilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen geschaffen.

Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige (Bund)

Zielgruppe: Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

Welche Hilfen gibt es konkret?

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona (50% Umsatzrückgang oder behördlich angeordnete Schließung)
- Unternehmen darf vor 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein
- Schadenseintritt nach dem 11. März 2020

Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Ist der Zuschuss steuerfrei?

Nein, nach dem bisherigen Stand ist der Zuschuss steuerpflichtig und unterliegt wie jede andere, normale Einnahme der üblichen Besteuerung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Dies steht noch nicht fest. Vermutlich aber bei der Investitions- und Förderbank des jeweiligen Bundeslandes (also z. B. bei der IFB Hamburg, s. u.).

Für Schleswig-Holstein finden Sie den Antrag hier: https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona/antrag_soforthilfe.pdf

Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Zielgruppe: Kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler, die als Adressaten der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind.

Wie hoch ist die Soforthilfe in Hamburg?

- 2.500 Euro (Solo-Selbständige)
- 5.000 Euro (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 Euro (10 bis 50 Mitarbeiter)
- 25.000 Euro (51 bis 250 Mitarbeiter)

Unklar ist bislang, ob der Zuschuss als Fixbetrag jeweils in voller Höhe oder ähnlich dem Bundeszuschuss ausgezahlt wird, der bei der Höhe an den Liquiditätsengpass anknüpft.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Es liegt eine existenzbedrohende Schieflage oder
- ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass in Folge von Corona vor.

Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Der Zuschuss der Stadt Hamburg muss nicht zurückgezahlt werden.

Ist der Zuschuss steuerfrei?

Nein, nach dem bisherigen Stand ist der Zuschuss steuerpflichtig und unterliegt wie jede andere, normale Einnahme der üblichen Besteuerung.

Wo ist ein Antrag zu stellen?

Bei der Hamburgische Investitions- und Förderbank Anstalt öffentlichen Rechts (IFB Hamburg). Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren startet „in Kürze“, voraussichtlich Ende dieser oder Anfang nächster Woche. Das Verfahren soll einheitlich ausgestaltet werden. Es soll also ein gemeinsamer Antrag für Bundeshilfen und die Hilfen der FHH möglich sein. Wir informieren Sie, sobald es Formulare oder Adressen für die Beantragung gibt.

Was kann ich jetzt schon tun?

Die Zuschüsse bedürfen nicht nur eines Antrags, sondern sind zusätzlich auch an Bedingungen geknüpft, die der Antragsteller erfüllen muss. Eine dieser Bedingungen ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Folge der Corona-Pandemie sein müssen. Dies impliziert, dass der Antragsteller sich nicht bereits vor der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben darf. Ferner muss der

Antragsteller durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein. Das Vorhandensein einer aktuellen Finanzbuchhaltung ist also unabdingbar!

Wann hat sich ein Unternehmen vor der Corona-Krise bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden?

Dies wird anhand der EU- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01) zu beurteilen sein. Danach gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht (**vor Eintritt der Corona-Krise**) so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der auf gelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

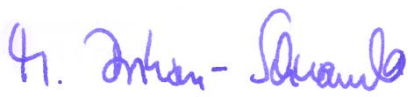
Von der Situation vor Eintritt der Corona-Krise ist die **durch die Corona-Krise ausgelöste wirtschaftliche Schwierigkeit** zu unterscheiden. Ein bloß leichter Umsatzrückgang wird daher **nicht ausreichen**, um dieses Merkmal zu erfüllen. Vielmehr muss der Umsatz- bzw. Honorarrückgang im Monat der Antragstellung mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) betragen („**50%-Hürde**“). Wurde der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen, kommt es auf den Umsatzrückgang nicht an. Zusätzlich ist erforderlich, dass das Unternehmen einen coronabedingten Liquiditätsengpass erleidet bzw. erleiden wird. Letzteres ist der Fall, wenn die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Dieser Liquiditätsengpass ist nicht nur zu beziffern. Er wird zumindest beim Bundeszuschuss auch für die Höhe des Zuschusses selbst maßgebend sein. Denn der Zuschuss soll ja nur den Liquiditätsengpass verhindern. Verkürzt gesprochen: Wer gespart und noch Geld auf dem Bankkonto hat, bekommt wohl keinen Zuschuss, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt.

Muss ich Nachweise erbringen?

Wir gehen davon aus, dass für die Zuschüsse – anders als bei Krediten – bei Antragstellung (noch) keine Unterlagen beizubringen sind. Allerdings können derartige Nachweise nachträglich angefordert werden. Ferner kann es zu einer Überprüfung durch den Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Landesrechnungshof, der Bewilligungsbehörde oder der Europäischen Kommission kommen.

Wir hoffen sehr, dass wir alle wesentlichen Punkte für Sie verständlich zusammengefasst haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns bitte jederzeit!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin ♦ Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht



Katharina Paare
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Ulf von Sothen
Rechtsanwalt ♦ Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht